

# Anlage I zur Flugplatzbenutzungsordnung

## Regelung der Entgelte (Entgeltordnung) für den Verkehrslandeplatz Kamenz

### nach § 19 b Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Am Verkehrslandeplatz Kamenz sind Entgelte für die Landung, das Abstellen von Luftfahrzeugen nach § 1 Abs. 2 LuftVG sowie für sonstige Nutzungen und hier aufgeführte Leistungen zu entrichten.

Alle im folgendem genannten Entgelte unterliegen sinngemäß der Vorschrift nach § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), so dass der Entgeltsschuldner die Umsatzsteuer voll zu tragen hat.

#### **1. Landeentgelte**

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten (Übersicht 1).
- 1.2 Für Motorflugzeuge, Tragschrauber und Drehflügler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht (MTOW) sowie der im Lärmzeugnis nachgewiesenen Kategorie entsprechend den „Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge (LVL)“ oder der Zulassung nach ICAO-Anhang 16, Band 1, Kapitel X.
- 1.3 Kann kein Lärmzeugnis vorgelegt werden, so ist das entsprechend höhere Landeentgelt der zugeordneten Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.
- 1.5 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- 1.6 Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Bundeslandes sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Entgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt wird und sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.
- 1.7 Die Einteilung der Landeentgelte erfolgt nach Normallandegebühr und Schullandegebühr entsprechend Übersicht 1 für Ausbildungsflüge und Flüge zum Zwecke der Unterschiedsschulung. Ausgenommen sind:
  - a) Schulflüge an Sonn- und Feiertagen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen
  - b) Schulflüge vor 9 Uhr und nach 20 Uhr Ortszeit mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen

- 1.8 Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einer genehmigten Ausbildungsorganisation (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb einer Lizenz oder Berechtigung im Sinne der Verordnung (EU) 1178/2011 oder der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in den jeweils gültigen Fassungen notwendig sind.

## **2. Abstellentgelte**

- 2.1 Für Motorflugzeuge, Tragschrauber und Drehflügler bemisst sich das Entgelt für das Abstellen nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht. Für Luftschiffe wird ein Ankermastentgelt erhoben. (Übersicht 1)
- 2.2 Der Zeitraum für die Berechnung des Abstellentgeltes beginnt 4 Stunden nach der Landung. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Übersicht 1 tageweise. Ab dem elften Tag wird das Monatsentgelt fällig.
- 2.3 Sollte ein Luftfahrzeug über 24 Stunden oder außerhalb der Betriebszeit abgestellt werden und die Beleuchtung oder ein Sicherheitsdienst für die Bewachung erforderlich sein, werden die dafür entstehenden Kosten dem Halter oder Führer in Rechnung gestellt.

## **3. Sonstige Entgelte**

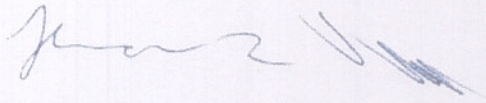
- 3.1 Für die Nutzung des Verkehrslandeplatzes außerhalb der geltenden Öffnungszeiten, die Nutzung der Landebahnbeheizung und weitere in Übersicht 2 aufgeführte Vorgänge werden neben den Landeentgelten weitere Entgelte erhoben.
- 3.2 Die Entgelte für angemeldete Früh- und Spätabfertigungen werden auch bei nicht Inanspruchnahme in Rechnung gestellt, es sei denn, die Stornierung erfolgt bis spätestens zum Vortag innerhalb der Regelbetriebszeiten.
- 3.3 Sonstige Leistungen, die das Personal für Piloten, Passagiere oder Luftfahrzeuge erbringt, in Form von Bergungs- und Schleppleistungen, Reinigung und Instandsetzung von Flächen oder ähnlichen Tätigkeiten werden gemäß Zeitaufwand pro angefangene Stunde und Person entsprechend Übersicht 2 in Rechnung gestellt.
- 3.4 Für die Benutzung von Rollbahnabschnitten durch Fahrschulen für das Elemente Training der Moped- und Motorradausbildung sowie für Handlings Training mit Personenkraftwagen wird ein aus Übersicht 2 ersichtliches Entgelt erhoben.
- 3.5 Die Nutzung von Flächen oder Rollbahnabschnitten für gewerbliche, Sport- oder sonstige Veranstaltungen ist kostenpflichtig. Vor Beginn der Veranstaltung ist dazu mit dem Betreiber des Flugplatzes eine Vereinbarung abzuschließen.

## **4. Schlussbestimmungen**

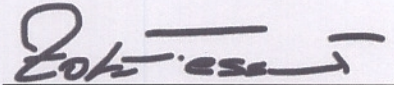
- 4.1 Alle angefallenen Entgelte sind direkt nach Inanspruchnahme der Leistungen zu entrichten oder werden zeitnah in Rechnung gestellt. Für den Postversand der Rechnung fallen Bearbeitungskosten entsprechend Übersicht 2 an.

- 4.2 Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom **01.04**  
**.2026** in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Entgeltordnung aufgehoben.

**Fliegerclub Kamenz e.V. / Betreiber Verkehrslandeplatz Kamenz**

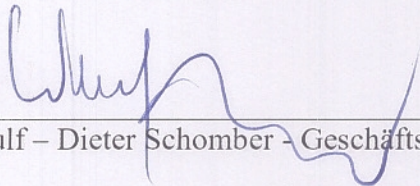


Hendrik Vogel- 1. Vorsitzender



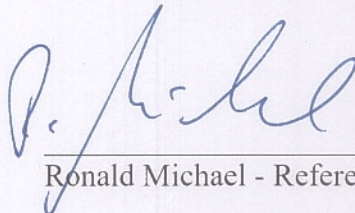
Zoltan Tessmer - Schatzmeister

**Flugplatz Kamenz GmbH**



Wulf - Dieter Schomber - Geschäftsführer

**Landesdirektion Sachsen Referat 36 | Luftverkehr und Binnenschifffahrt**



Ronald Michael - Referent

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden

## Übersicht 1: Lande- und Abstellentgelte

Luftfahrzeugtyp	Normal- landung	Schul- landung	Abstellen
Segelflugzeuge / nicht motorisierte Luftsportgeräte	2,00 €	1,00 €	
Landegebühr Schleppflugzeug bei Segelflugzeugschleppflügen	3,00 €		
Ultraleichtflugzeuge	6,20 €	3,00 €	7,00 €
TMG / Motorsegler	6,30 €	3,15 €	7,00 €

### Motorflugzeuge / Tragschrauber / Drehflügler

MTOW	mit Lärmzeugnis oder erhöhtem Schallschutz entsprechend Landeplatz Lärmschutz Verordnung		ohne Lärmzeugnis	
	Normallandung	Schullandung	Normallandung	Schullandung
bis 1.000 kg	9,80 €	4,50 €	11,00 €	5,50 €
bis 1.200 kg	11,00 €	5,50 €	13,00 €	6,50 €
bis 1.400 kg	14,50 €	7,00 €	17,00 €	8,50 €
bis 2.000 kg	26,50 €	12,50 €	30,00 €	15,00 €
bis 3.000 kg	53,00 €	26,00 €	62,00 €	31,00 €
bis 4.000 kg	72,50 €	34,50 €	81,00 €	40,50 €
bis 6.000 kg	98,00 €	47,50 €	112,00 €	55,00 €
bis 10.000 kg	175,00 €	85,00 €	200,00 €	100 €
über 10.000 kg je 1.000 kg	24,00 €	12,00 €	30,00 €	15,00 €

MTOW	Abstellentgelt pro Tag	Abstellentgelt pro Monat
bis 1.000 kg	8,50 €	130,00 €
bis 1.200 kg	10,00 €	146,50 €
bis 1.400 kg	12,00 €	182,00 €
bis 2.000 kg	12,00 €	182,00 €
bis 3.000 kg	14,50 €	215,00 €
bis 4.000 kg	16,50 €	250,00 €
bis 6.000 kg	24,00 €	362,00 €
bis 10.000 kg	48,00 €	725,00 €
über 10.000 kg je 1.000 kg	25,50 €	340,00 €

Luftschiffe	Landeentgelt Luftschiffe	Ankermastentgelt pro angefangene 24 h
	50,00 €	115,00 €

<b>Ballone</b>	7,00 € Start bzw. Landegebühr
----------------	-------------------------------

Alle Entgeltangaben sind inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

**Übersicht 2: Sonstige Entgelte**

<b>Früh- / Spätabfertigung je angefangene 30 min</b>	<b>ein Flugzeug</b>	<b>bei mehrere Flugzeugen pro Flugzeug</b>
bis 2.000 kg	18,50 €	12,50 €
über 2.000 kg	39,00 €	24,00 €

Nutzung Lichtlandeanlage je angefangene 15 min	<b>Normallandung</b>	<b>Schullandung</b>
	13,00 €	6,00 €

Bearbeitungskosten für Rechnungslegung bei Postversand	4,00 €
--	--------

Sonstige Leistungen für Piloten, Passagiere, Luftfahrzeuge	<b>pro Person und Stunde</b>
	85,00 €

Alle Entgeltangaben sind inklusive 19 % Mehrwertsteuer.